



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Düsseldorf, Dezember 2014

infonline

**Ein Informationsschreiben der
Abteilung I
des Landeskirchenamtes
für alle Pfarrerinnen und Pfarrer**

Nr. 07

Vorwort

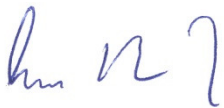
Sehr geehrte Pfarrerrinnen und Pfarrer, liebe Schwestern und Brüder,

mit einer weiteren Ausgabe unseres Informationsdienstes senden wir Ihnen und allen, die Ihnen nahestehen, gute Wünsche für ein gesegnetes Christfest und ein gesegnetes Jahr 2015.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie bei aller dienstlichen Belastung dieser Tage die Freude auch für sich selbst spüren dürfen, die wir als Evangelium für die Welt ansagen.

Herzlichen Dank für Ihren Dienst

Ihr



(Christoph Pistorius)

Inhalt

Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Dienstrecht - Fortbildung

Neureglungen S. 03

2. Besoldung

2.1. Umgang mit eingelegten Widersprüchen gegen die Höhe der Besoldung bzw. Versorgung S. 04

2.2. Überprüfung der Erfahrungszulage S. 05

3. Beihilfe

3.1. Änderungen des Bemessungssatzes und Anpassung der privaten Krankenversicherung S. 06

3.2. Dienstunfälle S. 08

4. Allgemein

4.1. Nachhaltig predigen S. 09

4.2. Terminankündigung – Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer S. 10

Rechtlicher Hinweis

S. 11

Impressum

S. 12

Dienstrecht – Fortbildung

Neuregelungen

Sowohl für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) als auch für die gesamte Fortbildung gibt es seit einiger Zeit gemeinsame Rahmenrichtlinien der vier Trägerkirchen des Gemeinsamen Pastoralkollegs EKIR, EKvW, LLK, ERK. Im Anhang finden Sie die entsprechenden Veröffentlichungen aus dem Amtsblatt.

Für Fortbildungen außerhalb des Pastoralkollegs sowie für Supervision hat das Landeskirchenamt die Bezuschussungsmodalitäten neu geregelt. Sie sind ebenfalls im Anhang zu finden.

2.1. Umgang mit eingelegten Widersprüchen gegen die Höhe der Besoldung bzw. Versorgung

Die Landesregierung NRW hatte im Sommer 2013 ein Besoldungsgesetz in Kraft gesetzt, mit welchem die Tarifiergebnisse der Angestellten des öffentlichen Dienstes nur teilweise auf Beamtinnen und Beamte übertragen wurde. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 erhielten für die Jahre 2013 und 2014 lediglich eine Besoldungserhöhung in Höhe von jeweils 1 %, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes erhielten keine Besoldungserhöhung.

Der Verfassungsgerichtshof des Bundeslandes NRW hat mit Entscheidung vom 1. Juli 2014 das Besoldungsgesetz für teilweise verfassungswidrig erachtet. Darauf hat die Landesregierung NRW einen neuen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der im November zur Verabschiedung eines neuen Besoldungsgesetzes geführt hat. Danach erhalten Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes rückwirkend ab dem 1. September 2013 eine Besoldungserhöhung in Höhe von 1,3% / Monat nebst einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 Euro und ab dem 1. September 2014 eine weitere Besoldungserhöhung in Höhe von 1,3% / Monat nebst einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 40 Euro. Die Kirchenleitung hat entschieden, diese Gesetzesänderung für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für anwendbar zu erklären, mit der Folge, dass die Besoldungserhöhung für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung zum 1. Dezember 2014 umgesetzt und ausgezahlt werden konnte. Das Gesetz sieht vor, dass die Besoldungserhöhung unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs umgesetzt wird.

Damit konnte einem Großteil der eingelegten Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung aus den Jahren 2013 und 2014 abgeholfen werden. Gleichwohl prüft das Landeskirchenamt jeden eingelegten Widerspruch, da der Wortlaut der eingelegten Widersprüche voneinander abweicht und mit einigen Widersprüchen zugleich weitere Anträge verbunden waren.

Wir bitten daher noch um etwas Geduld und werden in der ersten Hälfte des Jahres 2015 den Widerspruchführenden unaufgefordert Abhilfebescheide zukommen lassen bzw. über das weitere Verfahren benachrichtigen.

2.2. Überprüfung der Erfahrungszulage

Statt Beförderung nach 12 Jahren Dienst erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer eine nichtruhegehaltfähige Erfahrungszulage in Höhe von 321 Euro (§ 5 a Abs. 1 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung). Nach § 50 Satz 2 der PfBVO überprüft die Kirchenleitung im Abstand von 3 Jahren eine Erhöhung dieser Zulage. Hierbei ist die Ausgleichszulage entsprechend zu reduzieren.

Nächster Termin für eine solche Überprüfung wäre der 1. März 2014 gewesen. Nun gab es jedoch zu diesem Zeitpunkt noch eine offene Situation angesichts des streitigen Besoldungsanpassungsgesetzes NRW. Inzwischen ist das geänderte Gesetz des Landes in Kraft und wir haben daran angepasst mit der Zahlung Dezember reagiert. Nunmehr haben wir auch eine Basis für eine Beratung über die Anpassung in den Gremien (Kollegium, Kirchenleitung und Finanzausschuss). Über das Ergebnis werden wir unverzüglich berichten.

3.1 Änderungen des Bemessungssatzes und Anpassung der privaten Krankenversicherung

Die Beihilfe für Pfarrerrinnen und Pfarrer ist in der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 10. September 2010 (KABl. S. 238) (zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 15. März 2013 (KABl. S. 129)) geregelt. (siehe Randnummer 649 www.kirchenrecht-ekir.de)

Im Allgemeinen wird auf die Vorschriften des Landes Nordrhein- Westfalen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, sofern nicht in dieser Gesetzesvertretenden Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Beihilfe bemisst sich gemäß § 12 der BVO NRW nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz); maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Absatz 5 Satz 2). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- | | |
|--|-------|
| a) den Beihilfeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4) sowie für entpflichtete Hochschullehrer | 50 %, |
| b) den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, | 70 %, |
| c) den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner | 70 %, |
| d) ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, | 80 %. |

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Buchstabe a) 70 %. Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu be

stimmenden Berechtigten 70 %; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

Ausnahmeregelung für Pfarrerehepaare (sowie in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende), deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist: nach § 3 Absatz 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod, beträgt der Bemessungssatz:

- | | |
|--|------|
| a) für einen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten | 50 % |
| b) für den anderen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten | 70 % |
| c) bei zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für beide Beihilfeberechtigten | 70 % |

In verschiedenen Fällen kann sich der Bemessungssatz durch Veränderungen bei dem Beihilfeempfänger ändern:

Beispiel 1: Veränderung des Bemessungssatzes bei Erhöhung des Dienstumfanges eines Ehepartners bei vorherigem Dienst beider Ehepartner mit einem zur Hälfte reduzierten Dienstumfang (Ausnahmeregelung Pfarrerehepaare)

Sobald einer der beiden beteiligten Ehepartner seinen Dienstumfang erhöht (und damit nicht mehr beide mit einem Dienstumfang von jeweils der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses tätig sind), bestimmt sich der Bemessungssatz wieder nach den Bestimmungen des § 12 der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Randnummer 650 www.kirchenrecht-ekir.de). In § 12 der BVO NRW ist ein Beihilfesatz von 50 % für den Beihilfeberechtigten vorgesehen.

Bitte achten Sie darauf, dies bei Überlegungen zur Erhöhung des Dienstumfanges miteinzubeziehen und ihre private Krankenversicherung gegebenenfalls anzupassen.

Beispiel 2: Wegfall des zweiten berücksichtigungsfähigen Kindes

Die Regelung aus § 12 Absatz 1 Satz 3 BVO NRW, dass bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Buchstabe a) 70 % bzw. bei mehreren Beihilfeberechtigten nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 % beträgt, entfällt sobald die Voraussetzung „zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder“ nicht mehr gegeben ist. Der Bemessungssatz beträgt dann wieder von 50 v.H. für den Beihilfeberechtigten.

Um spätere Rückrechnungen und Komplikationen zu vermeiden, achten Sie bitte auf vollständige und korrekte Angaben auf dem Beihilfeantrag.

Achtung:

Änderungen/Anpassungen der privaten Krankenversicherung sind in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Sollten Ihre Beihilfeabrechnungen in Einzelfällen irrtümlicherweise weiterhin mit einem Bemessungssatz von 70 % abgerechnet werden, so teilen Sie dies bitte der Beihilfestelle mit, um spätere Rückrechnungen zu vermeiden.

Für Fragen steht Ihnen die Beihilfestelle unter der Telefonnummer 06322 9463-0 zur Verfügung.

3.2. Merkblatt Dienstunfälle

Sollten Sie einen Dienstunfall erleiden, sind bestimmte Fristen und Formalien zu beachten, damit Ihnen die Ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen gewährt werden können. Einen ersten Überblick über die wichtigsten Details können Sie dem beigefügten Merkblatt Dienstunfälle entnehmen

Eine Überarbeitung dieses Merkblatt im Hinblick auf eine unbürokratische Sprache ist für das 1. Halbjahr 2015 geplant.

4.1. Nachhaltig predigen (Pressemitteilung Nr. 180/2014)

Zehn Jahre Internetportal „nachhaltig predigen“ – Das Wort der Bibel zieht Kreise
Präses Manfred Rekowski würdigt die ökumenischen Predigtimpulse.

Zum Beginn des neuen Kirchenjahres 2014/15 am 1. Advent (30. November) sind jetzt die Predigtimpulse „nachhaltig predigen“ auf www.nachhaltig-predigen.de erschienen. Das Internetportal gibt Anregungen, wie die Bibeltexte des jeweiligen Sonntags in den globalen Zusammenhang nachhaltigen Lebens und Handelns eingeordnet werden können. Es richtet sich vor allem an Frauen und Männer im Predigtamt der beiden großen Kirchen. Ergänzt werden die Predigtanregungen durch ein Schwerpunktthema. Für das neue Kirchenjahr lautet es „Wandel gestalten“.

„Nachhaltig zu predigen lässt uns erfahren, dass das Wort der Bibel Kreise zieht“, würdigt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Manfred Rekowski, das Angebot. Dabei gehe es nicht darum, von der Kanzel Appelle zu formulieren. „Es geht darum, dass wir im Hören auf die Worte der Bibel entdecken, dass im Sonntagsgottesdienst das Bekenntnis zu Gott dem Schöpfer nach konkreten Taten im Alltag verlangt.“ Das Eintreten für die Bewahrung der Schöpfung sei ihm auch persönlich ein wichtiges Anliegen, für das er sich engagiere, so Rekowski, der zum Beispiel ein Elektroauto fährt, das mit grünem Strom „betankt“ wird.

Die Aktion „nachhaltig predigen“ wird in diesem Jahr zehn Jahre alt. Sie begann 2004 als ökumenisches Kooperationsprojekt in Rheinland-Pfalz. Heute gestalten und finanzieren zwanzig deutsche Bistümer und Landeskirchen sowie die Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz und die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt das Internetportal. Erstmals dabei sind in diesem Kirchenjahr die Evangelisch-reformierte Landeskirche Zürich und die Katholische Kirche im Kanton Zürich. Gefördert wird „nachhaltig predigen“ zudem von „Brot für die Welt“ und dem „Katholischen Fonds“.

„Um den Gedanken der Nachhaltigkeit zu entwickeln, müssen die sonntäglichen Bibelstellen nicht verbogen werden. Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind tief im Glauben verankert“, sagt Projektkoordinator Michael Rentz. Aufgabe der Predigenden sei es daher, „die Aktualität der christlichen Botschaft am Tagesgeschehen aufzuzeigen und Gottes Botschaft verständlich zu machen“.

Weitere Informationen: www.nachhaltig-predigen.de

4.2. Terminankündigung – Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer

Für das Jahr 2015 planen wir wieder einen Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer. Er findet am 11. September 2015 im Gustav-Stresemann Institut in Bonn statt.

Tragen Sie sich gerne diesen Termin bereits jetzt in Ihren Kalender ein.

Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung und Themenvorschläge nähmen wir gerne bis zum 31. Januar 2015 entgegen.

Rechtlicher Hinweis

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um Informationen der Abteilung I des Landeskirchenamtes an alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keinerlei Rechtsanspruch.



Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abteilung I, Personal

Dezernat I.1

Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

abteilung.i@ekir-lka.de